

KWF-Programm »Kleinstunternehmen«

Im Rahmen der Richtlinie »Investitionen« und nach der »De-minimis« -
Regel

Völkermarkter Ring 21–23
9020 Klagenfurt am
Wörthersee
Austria | Europe

T +43.463.55 800-0
F +43.463.55 800-22

office@kwf.at
www.kwf.at

Wie lautet die Zielsetzung?

Ziel dieses KWF-Programms ist die Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials von bestehenden und neugegründeten Kleinstunternehmen aller Branchen. Folgende Schwerpunkte werden unterstützt:

- a) Stärkung und Festigung des Wachstumspotenzials
- b) Unterstützung der Modernisierung und Wettbewerbsfähigkeit
- c) Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung
- d) Qualifizierungsmaßnahmen

Inhalt

Seite

1	Wer wird gefördert?	2
2	Was wird gefördert?	3
3	Welche Kosten werden anerkannt?	4
4	Wie hoch ist die Förderung?	5
5	»De-minimis«	6
6	Wie sieht die Antrags- & Förderungsab-wicklung aus?... 7	
7	Allgemeines	8

**Ziel 2
EU-Förderprogramm
für Kärnten
2007–2013**

Zertifiziert nach
Qualitätsmanagement
EN ISO 9001:2008

DVR-Nr. 0728233

1 Wer wird gefördert?

1.1 Förderungswerber

1.1.1 Natürliche oder nicht natürliche Personen aus den Bereichen Gewerbe, Industrie, Handel, Lebensmittelnahversorgung, Tourismus- und Freizeitwirtschaft, Transport und Verkehr sowie Information und Consulting, die ein Kleinunternehmen¹ im Sinne der Kriterien des EU-Beihilfenrechts betreiben oder gründen.

1.1.2 Mindestvoraussetzungen:

- a) stabile betriebswirtschaftliche Ausgangssituation und positive Erfolgsaussichten
- b) Erfüllung sämtlicher gesetzlicher Voraussetzungen, welche zur Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit benötigt werden
- c) Ausübung der unternehmerischen Tätigkeit im Haupterwerb
- d) Aufgabe einer unselbständigen Erwerbstätigkeit, die über den Betrag der Geringfügigkeitsgrenze (Geringfügigkeit gemäß § 5 Abs 2 ASVG BGBl.Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009, in der jeweils gültigen Fassung) hinausgeht
- e) Weitere Einkünfte im Sinne des Einkommenssteuergesetzes neben der selbständigen Erwerbstätigkeit (wie Pensionsbezug, Ruhegenuss, etc.) dürfen die Geringfügigkeitsgrenze (Geringfügigkeit gemäß § 5 Abs 2 ASVG BGBl.Nr. 189/1955 zuletzt geändert durch BGBl. II Nr. 450/2009, in der jeweils gültigen Fassung) nicht übersteigen
- f) Mitglied der Wirtschaftskammer Kärnten bzw. der Kammer der Architekten und Ingenieurkonsulenten für Steiermark und Kärnten
- g) Betriebsstätte in Kärnten

1.2 Nicht Förderungswerber

- a) Unternehmen in Schwierigkeiten
- b) Unternehmen aus den Bereichen Bank, Versicherung
- c) Appartementhäuser bzw. Ferienwohnungen ohne hotelmäßige Ausstattung und Dienstleistung (Selbstversorger)
- d) Privatzimmervermieter
- e) Unternehmen aus den Bereichen Vermietung, Verpachtung und Verleih
- f) Geschützte Gewerbe
- g) Gemeinnützige bzw. nicht erwerbswirtschaftlich tätige Unternehmen
- h) Arbeiter, Angestellte, Teilzeitbeschäftigte, freie Dienstnehmer



¹ Definition KMU siehe Website des KWF unter www.kwf.at/kmu

2 Was wird gefördert?

2.1 Förderbare Projekte

- a) Neugründungsprojekte
- b) Projekte, welche die Entwicklung des Kleinunternehmens stärken
- c) Projekte zur Qualitätssicherung und Qualitätsverbesserung
- d) Qualifizierungsprojekte

2.2 Mindestvoraussetzungen

- a) Mindestens 25 % der förderbaren Projektkosten sind aus eigenen Mitteln oder über Fremdfinanzierung, die keine öffentliche Förderung enthält, zu finanzieren.
- b) Der Projektdurchführungszeitraum beträgt längstens **1 Jahr** ab Anerkennungsstichtag und wird nicht verlängert.
- c) Das förderbare Projekt im Bereich der investiven Maßnahmen muss mindestens EUR 5.000,-- erreichen.
- d) Das förderbare Projekt im Bereich der Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen muss mindestens EUR 1.000,-- erreichen.



3 Welche Kosten werden anerkannt?

3.1 Förderbare Kosten

- a) Investitionen in das Sachanlagevermögen, die mindestens 2 Jahre in der Betriebsstätte und im Anlagevermögen des Förderungswerbers verbleiben und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen.
- b) Immaterielle Investitionen, die aktiviert werden und mindestens 2 Jahre in der Betriebsstätte und im Anlagevermögen des Förderungswerbers verbleiben und einen eindeutigen Projektbezug aufweisen.
- c) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für **Unternehmer**, die für die ausgeübte unternehmerische Tätigkeit relevant sind (zB. Seminare, Fachkurse oder Lehrgänge).

Förderbare Kosten gemäß den Punkten 3.1 a) und 3.1 b) werden bis maximal EUR 50.000,-- als Berechnungsgrundlage herangezogen. Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen gemäß dem Punkt 3.1 c) werden bis maximal EUR 4.000,-- anerkannt.

3.2 Nicht förderbare Kosten

- a) Kosten, die vor Antragstellung angefallen sind; als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, die Ausstellung von Rechnungen, der Beginn der Fort- und Weiterbildung sowie die Leistung von (An-)zahlungen.
- b) Kosten, die nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraumes angefallen sind.
- c) Aus-, Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen, die für die ausgeübte unternehmerische Tätigkeit nicht relevant sind, branchenfremde Fachkurse sowie Reise- und Prüfungskosten.
- d) Beratungsleistungen
- e) Eigenleistungen
- f) Ankauf von Grundstücken
- g) Erwerb von gebrauchten Wirtschaftsgütern
- h) Anschaffung von Verkehrs- und Transportmitteln sowie damit zusammenhängende Wirtschaftsgüter
- i) Kosten, die über Leasing, Mietkauf, Kreditkauf oder vergleichbare Produkte finanziert werden.



4 Wie hoch ist die Förderung?

4.1 Art der Förderung

Die Förderung erfolgt durch Gewährung von nicht rückzahlbaren Zuschüssen.

4.2 Ausmaß der Förderung

4.2.1 Die Förderung beträgt:

- a) Investive Maßnahmen: maximal **10 %** (inklusive Bundes- bzw. EU-Förderungen) der förderbaren Kosten; Höchstgrenze EUR 5.000,--
- b) Investive Maßnahmen | Jungunternehmer²: maximal **15%** (inklusive Bundes bzw. EU- Förderungen) der förderbaren Kosten; Höchstgrenze EUR 7.500,--
- c) Wird durch die Umsetzung des Projektes eine außergewöhnliche Unternehmensentwicklung in den Bereichen Humanressourcen, Informations- und Kommunikationstechnologien, Produktionstechnologien oder Nachhaltigkeit nachgewiesen, kann im Nachhinein ein Bonus für investive Maßnahmen im Ausmaß von maximal 5% gewährt werden. Der Bonus kann nur für Unternehmen aus den Bereichen Maschinen- und Anlagenbau einschließlich Umwelttechnik, Elektronik, Software und Datenkommunikation, Holzverarbeitung, Technologie- und Prozesstechnik gewährt werden.
- d) Bei der Schaffung von mindestens einem Ganzjahresarbeitsplatz (auf Basis Vollzeitäquivalent) im Zusammenhang mit Investitionen erhält das Unternehmen bei Vorlage der GKK-Anmeldungen und nach Prüfung der GKK-Bestätigungen einen Mitarbeiterbonus (Zuschuss) von **EUR 4.000,--** pro Mitarbeiter (auf Basis Vollzeitäquivalent) im Nachhinein (Lehrlinge sind ausgenommen); Höchstgrenze EUR 12.000,--
- e) Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen für Unternehmer: maximal **50%** der förderbaren Kosten; Höchstgrenze EUR 2.000,--

Die maximal zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht sind jedenfalls einzuhalten.³

4.2.2 Für investive Maßnahmen (inklusive Mitarbeiterbonus) kann die Förderung im Rahmen dieses Programms pro Förderungswerber innerhalb von 24 Monaten ab dem letzten Projektbeginn einmal in Anspruch genommen werden und ist mit einem Betrag von insgesamt EUR 17.000,-- bzw. bei Jungunternehmern EUR 19.500,-- begrenzt.

4.2.3 Für Fort- und Weiterbildungsmaßnahmen kann die Förderung nach diesem Programm pro Förderungswerber innerhalb von 12 Monaten ab dem letzten Projektbeginn einmal in Anspruch genommen werden und ist mit EUR 2.000,-- begrenzt.

² Für alle Projekte der Tourismus- und Freizeitwirtschaft wird die Definition der ÖHT Österreichische Hotel- und Tourismusbank herangezogen, wonach man als Jungunternehmer bis zum Zeitpunkt der Unternehmensgründung gilt.

Für alle anderen Projekte wird die Definition der AWS Austria Wirtschaftsservice GmbH herangezogen, wonach man innerhalb der ersten drei Jahre nach erfolgter Unternehmensgründung | -übernahme | -nachfolge als Jungunternehmer eingestuft wird. Als Zeitpunkt der Unternehmensgründung gilt bei protokollierten Firmen die Eintragung ins Firmenbuch und bei allen anderen Unternehmen die Anmeldung des Gewerbes.

³ Siehe Website des KWF www.kwf.at/foedersaetze

4.3 Subsidiarität⁴ | Kumulierung⁵

4.3.1 Die für das jeweilige Projekt in Frage kommenden sonstigen Förderungsmöglichkeiten sind auszunützen. In Bezug auf dieselben förderungsfähigen Kosten dürfen andere Förderungen jedoch nur dann mit Förderungen des KWF kumuliert werden, wenn dadurch die zulässigen Beihilfenintensitäten laut EU-Beihilfenrecht nicht überschritten werden. Sofern sich durch die Kumulierung mit anderen Förderungen eine Überschreitung ergibt, ist die KWF-Förderung entsprechend zu kürzen.

4.3.2 Die Gewährung einer Förderung nach diesem KWF-Programm schließt eine gleichzeitige Förderung für dasselbe Projekt im Rahmen von anderen KWF-Programmen aus.

5 »De-minimis«

5.1 Die Förderung im Rahmen dieses KWF-Programms kann auch nach der »De-minimis« Regel erfolgen.

5.2 Die Grenze für alle im Rahmen von »De-minimis« gewährten Beihilfen von EUR 200.000,-- in 3 Steuerjahren ist einzuhalten.



⁴ Der KWF fördert unter der Prämisse des sparsamen Mitteleinsatzes, daher müssen die auf EU-, Bundes- und Landesebene in Betracht kommenden Förderungsaktionen angesprochen (beantragt) werden.

⁵ Addition aller für ein Projekt geeigneten Förderungen

6 Wie sieht die Antrags- & Förderungsabwicklung aus?

6.1 Förderungsberatung

Die Mitarbeiter des KWF informieren und beraten den Förderungswerber zur Förderungsabwicklung seines Projektes. Sie koordinieren die Förderungsinstrumente der verschiedenen Förderstellen, um den optimalen Förderungsmix für das geplante Projekt zu erreichen. Der KWF empfiehlt dem Förderungswerber vor Beginn des Projekts den Kontakt mit den Mitarbeitern des KWF (per Telefon oder Email) aufzunehmen.

6.2 Förderungsantrag

6.2.1 Förderungsansuchen sind unter Verwendung des dafür vorgesehenen Online-Antragsformulars⁶ vor Projektbeginn beim KWF vollständig ausgefüllt einzubringen. Als Projektbeginn gilt das Datum der jeweiligen Lieferung bzw. Leistung, die Ausstellung von Rechnungen, der Beginn der Fort- und Weiterbildung sowie die Leistung von (An-)zahlungen.

6.2.2 Unternehmen aus dem Bereich Maschinen- und Anlagenbau einschließlich Umwelttechnik, Elektronik, Software und Datenkommunikation, Holzverarbeitung, Technologie- und Prozesstechnik haben im Förderungsantrag die Möglichkeit die außergewöhnliche Unternehmensentwicklung, welche aus der Umsetzung des Projektes resultiert, darzustellen.

6.3 Förderungsprüfung

6.3.1 Kommt es während des Projektdurchführungszeitraumes zu wesentlichen Änderungen des Projektinhaltes, so sind diese unverzüglich schriftlich mitzuteilen und zu begründen.

6.3.2 Der Förderungswerber hat **spätestens 3 Monate** nach Ablauf des Projektdurchführungszeitraumes den **Schlussbericht** firmenmäßig unterfertigt dem KWF vorzulegen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).

6.3.3 Am **Schlussbericht** ist zu bestätigen, dass

- a) sämtliche angeführten Lieferungen bzw. Leistungen, die Rechnungen, die geleisteten (An-)zahlungen das beantragte Projekt betreffen und in den Projektdurchführungszeitraum fallen,
- b) sämtliche angeführten Rechnungen bereits vollständig bezahlt wurden,
- c) das antragstellende Unternehmen ein Kleinunternehmen ist.

6.3.4 Der Schlussbericht ist vom Steuerberater | Wirtschaftsprüfer | Bilanzbuchhalter | Bank | Berater der WK Kärnten | Zertifizierter Berater firmenmäßig zu unterfertigen und damit die Richtigkeit zu bestätigen. Bei Vorlage von Originalrechnungen kann auf die Bestätigung des Steuerberaters | Wirtschaftsprüfers | Bilanzbuchhalters | Bank | Beraters der WK Kärnten | Zertifizierten Beraters verzichtet werden.

⁶ Der Antrag kann unter www.kwf.at ausgefüllt werden.

6.3.5 Der KWF behält sich das Recht vor, weitere Unterlagen zu verlangen und Stichproben durchzuführen.

6.4 Förderungszusage

6.4.1 Nach Vorlage des Schlussberichtes sowie bei Erfüllung sämtlicher Förderungsvoraussetzungen wird die tatsächliche Förderung berechnet. Der Förderungswerber erhält ein Förderungsangebot in zweifacher Ausfertigung oder ein begründetes Ablehnungsschreiben.

6.4.2 Das Förderungsangebot muss vom Förderungswerber **innen 6 Wochen** (gerechnet ab Absendung durch den KWF) angenommen werden, d.h. ein Exemplar innerhalb der Frist firmenmäßig unterfertigt beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend). Langt das Förderungsangebot nicht rechtzeitig beim KWF ein, gilt es als zurückgenommen.

6.4.3 Zusätzlich zu den Auflagen, Bedingungen und Maßnahmen, die im KWF-Programm bereits enthalten sind, können weitere besondere Förderungsvoraussetzungen im Förderungsangebot vereinbart werden.

6.5 Pflichten des Förderungswerbers

Der Förderungswerber ist durch Annahme des Förderungsanbots verpflichtet, die Projektdurchführung und die widmungsgemäße Verwendung von Förderungsmitteln nachzuweisen, sowie für den Fall von Überprüfungen durch den KWF oder der Bundesstellen, sämtliche die Förderung betreffenden Unterlagen samt den dazugehörigen Abrechnungsbelegen für mindestens 10 Jahre entweder im Original oder in beglaubigter Abschrift auf allgemein üblichen Datenträgern sicher und geordnet aufzubewahren.

6.6 Auszahlung

Die Förderung wird ausbezahlt, wenn der Förderungswerber das Förderungsangebot fristgerecht angenommen hat.

7 Allgemeines

7.1 Allgemeine Geschäftsbedingungen

Soweit im gegenständlichen KWF-Programm nicht eine abweichende Regelung getroffen wird, gilt|gelten die im Titel genannte|n Richtlinie|n und die Allgemeinen Geschäftsbedingungen⁷ des KWF in der jeweils geltenden Fassung.

7.2 Laufzeit

Dieses KWF-Programm tritt mit 01.01.2012 in Kraft und ist bis 31.12.2015 befristet. Förderungsanträge müssen bis spätestens 30.06.2014 beim KWF einlangen (das Datum des Posteingangsstempels des KWF ist ausschlaggebend).



⁷ Die AGB können unter www.kwf.at/agb heruntergeladen werden.